

AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

52. Jahrgang	Herausgegeben zu Meschede am 02.03.2026	Nummer 6
---------------------	--	-----------------

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1451 Fax: 0291/94-26116 E-Mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet zur Verfügung gestellt. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
52	Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 02/2026	78
53	Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 03/2026	86
54	Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 04/2026	94
55	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)	97
56	Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW	98

**zur Festlegung einer Sperrzone II zum Schutz gegen
die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen mit entsprechenden Maßregelungen für diese
Sperrzone und
Widerruf der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung 03/2025**

vom 02. März 2026

Hiermit wird zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest (ASP) Folgendes angeordnet:

I. Widerruf der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung 03/2025 vom 09. Juli 2025

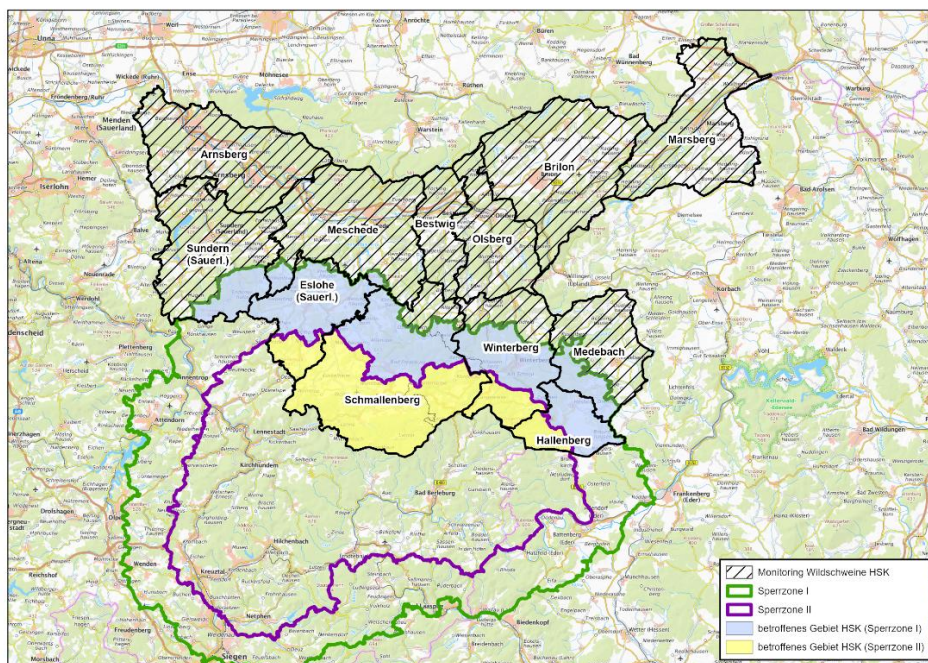
Meine Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung 03/2025 vom 09. Juli 2025 wird hiermit widerrufen.

II. Anordnung Errichtung Sperrzone II

Zum Schutz gegen die ASP bei Wildschweinen wird eine Sperrzone II festgelegt.

III. Gebietsfestlegung Sperrzone II

Die Abgrenzung der Sperrzone II auf dem Gebiet des Hochsauerlandkreises ist in dem folgenden Kartenausschnitt dargestellt und gelb eingefärbt. Es umfasst Teile der Gemeinde Eslohe und der Städte Schmallenberg, Winterberg und Hallenberg. Das betroffene Gebiet wird in Form einer interaktiven Karte dargestellt und ist Teil dieser Verfügung.



Diese interaktive Karte kann unter folgendem Link aufgerufen werden:

<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/tierhaltung/lebensmittel/tiergesundheit/-seuchenbekaempfung/afrikanische-schweinepest-asp>

IV. Für die auf dem Gebiet des Hochsauerlandkreises befindliche Sperrzone II wird Folgendes angeordnet:

1. Für Jagdausübungsberechtigte
2. Für TierhalterInnen (inkl. Hobbyhaltungen und Minipigs)
3. Für alle Personen

1. Für Jagdausübungsberechtigte:

- 1.1 **Die Ausübung der Jagd** in der Sperrzone II ist verboten. Hiervon unberührt bleibt die Nachsuche auf verletztes oder krankes Wild sowie die Einzeljagd auf wiederkäuendes Schalenwild auf Wiederbewaldungsflächen (Aufforstung und Naturverjüngung).

Ausnahmegenehmigungen zur letalen Entnahme von Schwarzwild werde ich von Amts wegen unter Berücksichtigung seuchenrechtlicher Erwägungen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest erteilen.

Weitere Ausnahmen können bei mir beantragt werden oder werden von mir von Amts wegen erteilt.

Hinweis:

Bisher erteilte Ausnahmegenehmigungen zur Jagd in der Sperrzone II, die aufgrund meiner nunmehr widerrufenen Allgemeinverfügung vom 09. Juli 2025 erteilt wurden, gelten weiter fort, es sei denn sie sind im Einzelfall widerrufen worden.

(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 65 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. § 14d Abs. 6 i. V. m. § 14a Abs. 10 SchwPestV)

- 1.2 **Jedes verendet oder verunfallt aufgefundene Wildschwein** ist unter Angabe des Fundortes dem Veterinäramt anzuzeigen. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 a der VO (EG) Nr. 1069/2009 sind ausschließlich durch den von meiner Behörde bestimmten Personenkreis durchzuführen.

Hinweis:

Die Anzeige des Fundes soll unter Angabe der genauen Koordinaten des Fundortes sowie der Anschrift und Telefonnummer der meldenden Person an folgende E-Mail-Adresse erfolgen: asp.fundmeldung@hochsauerlandkreis.de

(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 63 Abs. 2 und 64 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. § 14e Abs. 1 S. 1. Buchstabe d) SchwPestV)

- 1.3 Das Verbringen von lebenden Wildschweinen aus der Sperrzone II ist untersagt.

(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 64 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. Art. 48 Verordnung (EU) 2023/594)

- 1.4 Das innergemeinschaftliche Verbringen, die Ausfuhr und das Transportieren innerhalb dieser Sperrzone II und aus dieser heraus von tierischen Nebenprodukten von Wildschweinen, die in der Sperrzone II erlegt worden sind, ist untersagt.

Der Transport des Aufbruches sowie des Tierkörpers zu den von mir für die entsprechende Entsorgung bestimmten Stellen ist hiervon ausgenommen.

Eine weitere Ausnahme stellt das Verbringen zu und das Beseitigen in einen Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 durch meine Behörde oder von meiner Behörde beauftragten Personen nach Art. 24 Abs. 1 a der VO (EG) Nr. 1069/2009 dar.

Weitere Ausnahmen sind bei mir zu beantragen.

(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 64 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 49 Verordnung (EU) 2023/594)

- 1.5 Das innergemeinschaftliche Verbringen, die Ausfuhr und das Transportieren innerhalb dieser Sperrzone II und aus dieser heraus von frischem Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnissen, das oder die von Wildschweinen gewonnen worden ist oder sind, sowie der Tierkörper, die in der Sperrzone II erlegt worden sind, ist untersagt.

Der Transport des Tierkörpers zu den von mir bestimmten Stellen ist hiervon ausgenommen.

Bei negativ auf das ASP-Virus getesteten Wildschweinen, gelten Verbringungen des oben genannten frischen Wildschweinefleisches, der Wildschweinefleischerzeugnisse sowie des Tierkörpers grundsätzlich innerhalb der Sperrzone II als gestattet, wenn diese im Rahmen des privaten häuslichen Gebrauchs geschehen.

(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 49 und Art. 52 Verordnung (EU) 2023/594)

- 1.6 Gem. Nr. 1.1 erlegte oder gem. Nr. 1.3 aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen schweinehaltenden Betrieb verbracht werden.

(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 64 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. § 14d Abs. 5 Nr. 4 SchwPestV)

- 1.7 Personen, soweit sie mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung meiner Behörde durchzuführen. Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge) die bei der Jagd verwendet werden, sind nach näherer Anweisung meiner Behörde zu reinigen und desinfizieren. Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge) die bei der Jagd verwendet werden, sind nach näherer Anweisung meiner Behörde zu reinigen und desinfizieren.

(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 64 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. § 14d Abs. 5 Nr. 3 SchwPestV)

- 1.8 Die Jagdausübung auf oder die Durchführung der letalen Entnahme von Wildschweinen durch von mir beauftragte Personen ist durch den Jagdausübungsberechtigten zu dulden.

(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 65 Buchst. b der Verordnung (EU) 2020/687)

2. Für TierhalterInnen (inkl. Hobbyhaltungen und Minipigs):

- 2.1 Schweinehaltende Personen haben, sofern dies nicht bereits geschehen ist,

- a) unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine bei mir anzuzeigen; dies ist fortlaufend bei Veränderungen vorzuführen,
- b) verendete und erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, nach meiner näheren Anweisung serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen,
- c) Sämtliche Schweine sind so abzusondern, dass sie nicht mit wildlebenden Schweinen, in Berührung kommen können. Freiland- und Auslaufhaltungen sowie Gatterhaltungen sind untersagt.
- d) Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren,
- e) geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte einzurichten

(Anmerkung: Geeignet sind Desinfektionsmöglichkeiten dann, wenn sie eine klare Differenzierung zwischen Innen- und Außenbereich erlauben und ein gegen ASPV wirksames Desinfektionsmittel gem. Anwendungshinweisen verwendet wird),

- f) sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.

Hinweis:

Die Anzeigen sollen an folgende E-Mail-Adresse erfolgen: asp.fundmeldung@hochsauerlandkreis.de

(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 und Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. § 14d Abs. 4 Nr. 1, Nr. 3, Nr. 5 und Nr.6 der SchwPestV)

- 2.2 Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.

(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 64 Abs. 2 Buchst. a und Art. 65 Buchst. a der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. § 14d Abs. 5 Nr. 1 der SchwPestV)

- 2.3 Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sind, dürfen nicht in einen schweinhaltenden Betrieb verbracht werden.

(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2020/687, i. V. m. § 14d Abs. 5 Nr. 4 SchwPestV)

- 2.4 Gras, Heu und Stroh, das in der Sperrzone II gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Hiervon unberührt bleibt Heu, Gras, Stroh, das früher als sechs Monate (vor dem 09.01.2025) vor der Festlegung der Sperrzone II gewonnen wurde oder vor der Verwendung mindestens sechs Monate vor Wildschweinen geschützt gelagert bzw. mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70 °C unterzogen wurde.

(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 14d Abs. 5 Nr. 5 SchwPestV)

- 2.5 Getreide und weitere Feldfrüchte, die in der Sperrzone II gewonnen worden sind, können in Schweinehaltungsbetrieben verwertet werden, wenn diese mindestens 30 Tage vor Wildschweinen geschützt gelagert oder mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70 °C unterzogen wurden.

(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der VO (EU) 2020/687)

- 2.6 Das Verbringen oder die Ausfuhr von Schweinen aus einem Betrieb, der in der Sperrzone II gelegen ist, ist untersagt. Ausnahmen sind bei mir zu beantragen.

(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 9 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594)

- 2.7 Schweine dürfen aus einem Betrieb, der in der Sperrzone II gelegen ist, nicht in eine Schlachtstätte verbracht werden. Ausnahmen sind bei mir zu beantragen

(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 9 Abs. 1, Art. 24 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594)

- 2.8 Das innergemeinschaftliche Verbringen und die Ausfuhr von frischem Schweinefleisch-, Schweinefleischerzeugnissen, Sperma, Eizellen, Embryonen, tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten von Schweinen, die in einem Betrieb in der Sperrzone II gehalten worden sind, sind untersagt. Ausnahmen sind bei mir zu beantragen.

(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 10 Abs. 1, 3 i.V.m. Art. 34; Art. 11 i.V.m. Art. 38, Art. 39; Art.12 Abs. 1, Art. 42 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594)

3. Für alle Personen:

- 3.1 EigentümerInnen bzw. BesitzerInnen von Grundstücken haben ein Betreten ihrer Grundstücke durch Dritte sowie die Überfliegung mit Drohnen im Rahmen von durch den Hochsauerlandkreis durchgeführten oder angeordneten Suchen nach verendeten Tieren zu dulden.

(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 64 Abs. 2 Buchstabe a Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. § 38 Abs. 11 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 28a Tiergesundheitsgesetz)

- 3.2 Jede Person ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass ihrer Aufsicht unterstehende Hunde, die nicht jagdlich geführt werden, in der Sperrzone II nicht frei herumlaufen.

Für das gesamte Gebiet der Sperrzone II wird eine Leinenpflicht für Hunde angeordnet, wobei die Leinenlänge auf 5 m beschränkt wird.

Die Anordnung gilt nicht für in Absprache mit dem Veterinäramt eingesetzte Kadaver-suchhunde im bestimmungsgemäßen Einsatz und brauchbare Jagdhunde auf der Nachsuche. Ferner ausgenommen sind erforderliche Einsätze von Hirten-, Blinden-, Polizei- und Rettungshunden.

Ausnahmen können beim Veterinäramt beantragt werden.

(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 64 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. § 14d Abs. 7 SchwPestV)

- 3.3 Personen, soweit sie mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung kommen können, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung meiner Behörde durchzuführen. Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge) sind nach näherer Anweisung meiner Behörde zu reinigen und desinfizieren.

(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 64 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. § 14d Abs. 6a SchwPestV)

- 3.4 Das Betreten des Waldes und der offenen Landschaft ist ausschließlich auf öffentlichen Verkehrswegen und Wanderwegen gestattet, sofern es aufgrund oben aufgeführter Maßnahmen nicht ausdrücklich gestattet oder angeordnet ist sowie erlaubter land- oder forstwirtschaftlicher Tätigkeit dient.

(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 64 Abs. 2 a) der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. § 14d Abs. 5c SchwPestV)

V. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Für die unter II. bis IV. getroffenen Anordnungen (Seuchenbekämpfungsmaßnahmen) wird hiermit die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) kraft Gesetzes gilt.

VI. Bekanntgabe

Nach § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) bestimme ich hiermit, dass diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung am 03. März 2026 und damit einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gemacht gilt.

Somit tritt diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung am 03. März 2026 in Kraft und gilt so lange, bis ich sie aufhebe bzw. widerrufe.

Begründung:

In der Gemeinde Kirchhundem im Kreis Olpe ist am 14. Juni 2025 der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt worden. Kurz danach wurde unmittelbar um den ersten Fundort bei weiteren verendeten Wildschweinen das ASP-Virus nachgewiesen. Am 01. Juli 2025 ist anschließend auch im Kreis Siegen-Wittgenstein in der Gemarkung Wingshausen bei einem Wildschwein das ASP-Virus nachgewiesen und festgestellt worden. Daraufhin wurde seinerzeit auch im Hochsauerlandkreis als betroffener Nachbarkreis mit tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung vom 09. Juli 2025 eine Sperrzone II (ehemals infizierte Zone) eingerichtet.

Am 11. Februar 2026 wurde nunmehr im Kreis Siegen-Wittgenstein bei einem in der Gemarkung Schüller erlegten Wildschwein außerhalb der dortigen Sperrzone II das ASP-Virus amtlich festgestellt.

Dieser Nachweis hat zur Folge, dass die zuletzt per tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung vom 09. Juli 2025 festgelegte Sperrzone II nunmehr auf dem Gebiet des Hochsauerlandkreises erweitert werden muss, was mit dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung geschieht.

Im Falle des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest besteht ein erhöhtes Ansteckungsrisiko für gehaltene sowie wildlebende Schweine. Mit diesen angeordneten Maßnahmen soll eine Weiterverbreitung des Virus innerhalb der Schwarzwildpopulation sowie ein Übertreten des Virus in Hauschweinebestände vermieden werden.

Wegen der großen Auswirkungen auf Tierhaltung und Handel und wegen des „klassischen Seuchencharakters“ der Afrikanischen Schweinepest sind strengste Maßnahmen geboten. Nur durch sofort eingeleitete Maßnahmen kann es gelingen, die Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest einzudämmen.

Zu I.

Die unter I. genannte Allgemeinverfügung wird nach § 49 Abs. 1 VwVfG NRW widerrufen; stattdessen ergehen die unter den Ziffern II. bis VI. aufgeführten Anordnungen.

Gem. Art. 64 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 bewertet und überprüft die zuständige Behörde die Seuchenlage fortlaufend und passt ggf. die Grenzen der Sperrzonen und legt ggf. zusätzliche Sperrzonen fest.

Da die o.a. Gebietserweiterung notwendig wurde und dies durch die Maßregelungen für die gesamte neu festgelegte Sperrzone II umgesetzt wird, war in der Konsequenz die bisherige tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 03/2025 (vom 09. Juli 2025) zu widerrufen.

Zu II.

Die Anordnung unter Ziffer II. (Anordnung zur Errichtung der Sperrzone II) beruht auf Art. 3 Buchst. b i.V.m. Art. 6 Abs. 1 u. 3 Buchst. a der Durchführungsverordnung 2023/594 der Kommission in Verbindung mit § 14d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung - SchwPestV).

Ist der Ausbruch der ASP bei einem Wildschwein amtlich festgestellt, so richtet die zuständige Behörde gemäß Art. 3 Buchst. b i.V.m. Art. 6 Abs. 1 u. Abs. 3 a) der Durchführungsverordnung 2023/594 der Kommission um die Abschuss- oder Fundstelle unverzüglich eine infizierte Zone / Sperrzone II ein.

Die EU-Kommission listet die entsprechende Sperrzone II im Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594. Mit Durchführungsverordnung (EU) 2026/483 vom 25. Februar 2026, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union am 27. Februar 2026, hat die EU-Kommission diesen Anhang I geändert und das Gebiet meiner Anordnung II. als Sperrzone II in Anhang I Teil II der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 gelistet.

Die Festlegung der Sperrzone II ist damit zwingend vorgeschrieben.

Ziel ist es, die Ausbreitung der ASP nach amtlicher Feststellung eines Ausbruchs bei Wildschweinen effektiv einzudämmen und die Tilgung der Seuche zu gewährleisten.

Die Einrichtung der Sperrzone II dient dem legitimen Zweck, die weitere Verbreitung des Erregers – insbesondere auf Hausschweinebestände und bislang seuchenfreie Gebiete – zu verhindern und die Tiergesundheit sowie erhebliche wirtschaftliche Interessen zu schützen.

Zu III.

Die Größe und der Zuschnitt der Sperrzone II unterliegen dem pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Dabei sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Populationsdichte und Bewegungsmuster der Wildschweine: Um sicherzustellen, dass alle potenziell infizierten Tiere und deren Bewegungsräume erfasst werden, ist eine ausreichende räumliche Ausdehnung der Zone erforderlich.
- Natürliche und künstliche Barrieren: Die Festlegung orientiert sich an natürlichen Grenzen (z.B. Flüsse, Autobahnen) und vorhandenen Zäunen, um eine effektive Eindämmung zu gewährleisten.
- Epidemiologische Erkenntnisse: Die aktuelle Seuchenlage, die Dynamik des Ausbruchsgeschehens sowie Erfahrungen aus anderen betroffenen Regionen werden einbezogen.
- Überwachungs- und Bekämpfungsmöglichkeiten: Die Größe der Zone muss es ermöglichen, die vorgeschriebenen Maßnahmen wie verstärkte Bejagung, Fallwildsuche, Monitoring und ggf. Errichtung von Zäunen wirksam umzusetzen.
- Verhältnismäßigkeit: Die getroffenen Maßnahmen und die Ausdehnung der Sperrzone II sind geeignet, erforderlich und angemessen, um den legitimen Seuchenschutz zu gewährleisten, ohne unzulässig in andere Rechtsgüter einzugreifen.

Die Festlegung der Sperrzone II erfolgte daher nach sorgfältiger Abwägung aller relevanten fachlichen und rechtlichen Gesichtspunkte. Die gewählte Ausdehnung trägt dem Erfordernis Rechnung, die Seuchenbekämp-

fungsmaßnahmen wirksam umzusetzen und gleichzeitig die Belastungen für betroffene Betriebe und die Allgemeinheit auf das notwendige Maß zu beschränken. Damit wird dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in vollem Umfang Rechnung getragen

Gemäß Art. 64 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 bewertet und überprüft die zuständige Behörde die Seuchenlage fortlaufend und passt ggf. die Grenzen der Sperrzonen an und legt ggf. zusätzliche Sperrzonen fest.

Gemäß Art. 6 Abs. 1 u. 3a der Durchführungsverordnung 2023/594 wird dieses Gebiet (infizierte Zone) im Anhang I Teil II dieser Verordnung als Sperrzone II gelistet. Mit der Listung als Sperrzone II akzeptiert die Europäische Kommission den Gebietszuschnitt des Mitgliedsstaats, in diesem Fall der Veterinärverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen. Dies ist zwingend erforderlich, damit der Handel mit Schweinefleisch in bisher nicht betroffenen Gebieten in ganz Deutschland weiterhin erfolgen kann.

Mit Durchführungsverordnung (EU) 2026/483 vom 25. Februar 2026, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union am 27. Februar 2026, hat die EU-Kommission diesen Anhang I geändert und das Gebiet meiner Anordnung II. als Sperrzone II in Anhang I Teil II der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 gelistet.

Zu IV.

Wegen der großen Auswirkungen auf Tierhaltung und Handel und wegen des „klassischen Seuchencharakters“ der Afrikanischen Schweinepest sind strengste Maßnahmen geboten. Nur durch sofort eingeleitete Maßnahmen kann es gelingen, die Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest einzudämmen.

Diese Maßnahmen ergeben sich aus Art. 70 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 8 Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 i.V.m. Art 63 ff Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. § 14 d Schweinepestverordnung.

Die Maßnahmen dieser Verfügung nach Nummern 1.1, 1.2 sowie 3.1 bis 3.4 sind vollständig oder teilweise in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt.

Die getroffenen Anordnungen sind erforderlich, geeignet und angemessen und damit verhältnismäßig, da aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes andere, mildere gleichsam geeignete Maßnahmen nicht ersichtlich bzw. nicht zielführend sind. Die Anordnungen verfolgen den Zweck, einen möglichen Seuchenherd und die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest durch derartige Maßregeln so einzudämmen, dass eine mittel- oder unmittelbare Verschleppung des Virus bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt vermieden wird und dass die Seuche aus der vorhandenen Wildschweinpopulation getilgt wird. Aus diesem Grund haben die Interessen Einzelner hinter den Interessen der Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde bei Auswahl der Mittel berücksichtigt. Andere, mildere Maßnahmen waren im Gesamtkontext der Jagstrategie zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in diesem Gebiet nicht geeignet und somit nicht auszuwählen.

Zu V.

Soweit der Entfall der aufschiebenden Wirkung nicht bereits aus § 37 Satz 1 Tiergesundheitsgesetz folgt, war sie im vorliegenden Fall gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung anzuordnen. Das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung zunächst auch dann noch zu befolgen ist, wenn Rechtsbehelfe dagegen eingelegt werden.

Die sofortige Vollziehung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, da ein zeitlicher Aufschub der Umsetzung der Maßnahmen zu Folgen führen kann, die später nicht mehr reversibel sind – namentlich einer weiteren Ausbreitung der Tierseuche.

Durch die angeordneten Maßnahmen soll eine Weiterverbreitung der Tierseuche und eine Gesundheitsgefährdung empfänglicher Tiere in engerer und weiterer Umgebung, insbesondere ein Eintrag in den Hauschweinebestand verhindert werden.

Die getroffenen Anordnungen sind erforderlich, geeignet und angemessen und damit verhältnismäßig, da aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes mildere Maßnahmen, die in gleicher Weise effektiv wären, nicht ersichtlich bzw. nicht zielführend sind. Die Anordnungen verfolgen den Zweck, einen möglichen Seuchenherd und die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest so einzudämmen, dass eine mittel- oder unmittelbare Verschleppung des Virus bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt vermieden wird.

Zu VI.:

Nach § 41 Absatz 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und damit i.S.v. § 43 Absatz 1 VwVfG NRW als wirksam.

Gem. § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG kann in einer Allgemeinverfügung wie dieser allerdings ein davon abweichender Tag, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Aufgrund der Eilbedürftigkeit und zur Verhütung der Weiterverbreitung der Afrikanischen Schweinepest wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Damit gilt diese tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung am 03. März 2026 und damit einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und tritt am 03. März 2026 in Kraft.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1.) Weitere Informationen zu der o.a. ERVV erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.
- 2.) Eine Klageerhebung hätte gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 3 VwGO i.V.m. § 37 Satz 1 TierGesG bzw. gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung und würde den betroffenen Personenkreis daher nicht von der Pflicht zur Beachtung bzw. Befolgung dieser Verfügung entbinden.

Das Verwaltungsgericht Arnsberg kann die aufschiebende Wirkung der Klage auf Antrag wiederherstellen. Ein derartiger Antrag wäre beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, zu stellen. Diesem sollen zwei Kopien des entsprechenden Schriftsatzes beigelegt werden. Der Antrag kann auch bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts in Arnsberg zu Protokoll gegeben werden.

Allgemeine Hinweise:

- 1.) Jeder Verdacht der Erkrankung auf Afrikanische Schweinepest ist dem Veterinäramt des Hochsauerlandkreises unverzüglich zu melden.
- 2.) Die relevante Sperrzone II ist in Anhang I Teil II der Verordnung (EU) 2023/594 veröffentlicht.

Im Auftrag:
gez.
Hellwinkel

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (VO (EU) 2016/429)
 - Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (VO (EU) 2020/687)
 - Durchführungsverordnung (EU) mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanischen Schweinepest (VO (EU) 2023/594)
 - Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung – SchwPestV)
 - Verordnung mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (VO (EG) 1069/2009)
 - Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
 - Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW)
 - Gesetz zur Vorbeugung und zur Bekämpfung von Tierseuchen- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) in der jeweils gültigen Fassung.
-

53 TIERSEUCHENRECHTLICHE ALLGEMEINVERFÜGUNG NR. 03/2026

**zur Festlegung einer Sperrzone I zum Schutz gegen
die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen mit entsprechenden Maßregelungen für diese
Sperrzone und
Widerruf der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung Nr. 05/2025**

vom 02. März 2026

Hiermit wird zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest (ASP) Folgendes angeordnet:

I. Widerruf der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung 05/2025 vom 09. Juli 2025

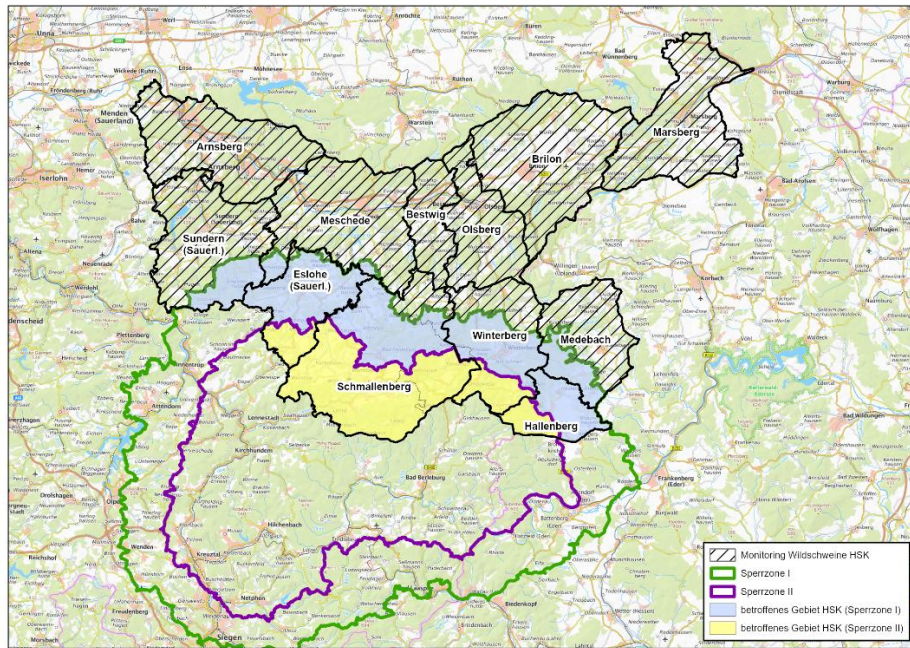
Meine Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung 05/2025 vom 09. Juli 2025 wird hiermit widerrufen.

II. Anordnung Errichtung Sperrzone I

Um das Gebiet der mit Tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung Nr. 02/2026 festgelegten Sperrzone II wird zusätzlich eine Sperrzone I errichtet.

III. Gebietsfestlegung Sperrzone I

Die Abgrenzung der Sperrzone I auf dem Gebiet des Hochsauerlandkreises ist aus dem folgenden Kartenausschnitt ersichtlich und blau eingefärbt. Sie umfasst Teile der Gemeinde Eslohe sowie der Städte Schmallenberg, Sundern, Meschede, Winterberg, Medebach und Hallenberg. Das betreffende Gebiet wird in Form einer interaktiven Karte dargestellt und ist Teil dieser Verfügung.



Diese interaktive Karte kann unter folgendem Link aufgerufen werden:

<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/tierhaltung/lebensmittel/tiergesundheit/-seuchenbekaempfung>

IV. Für die auf dem Gebiet des Hochsauerlandkreises befindliche Sperrzone I wird Folgendes angeordnet:

1. Für Jagdausübungsberechtigte
2. Für TierhalterInnen (inkl. Hobbyhaltungen und Minipigs)
3. Für alle Personen

1. Für Jagdausübungsberechtigte:

1.1 Jagdausübungsberechtigte haben

- a) jedes erlegte Wildschwein unverzüglich nach näherer Anweisung meiner Behörde zu kennzeichnen und einen von mir vorgegebenen Begleitschein auszustellen,
- b) von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben nach näherer Anweisung meiner Behörde zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen, zu kennzeichnen und an eine von meiner Behörde festgelegte Stelle zu verbringen.
- c) den Wildschweinkörper in auslaufsicheren Behältern auf direktem Wege unter Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen zu den von der Veterinärbehörde bestimmten Stellen in der Sperrzone I zu verbringen und vor dem Kontakt mit anderen Wildschweinkörpern zu schützen. Das Aufbrechen darf erst an diesem Ort erfolgen.

Alternativ kann der Aufbruch im Revier erfolgen, wenn folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

- am Ende der Jagdausübung werden die erlegten Wildschweine und ggf. deren Aufbruch in auslaufsicheren Behältnissen zu der von der zuständigen Veterinärbehörde bestimmten Stellen transportiert,
- das Aufbrechen darf nur von einer kundigen Person durchgeführt werden; dabei kann eine weitere Person zur Hilfe hinzugezogen werden,
- das Aufbrechen darf nicht von Personen durchgeführt werden, die potenziell mit Hauschweinen Kontakt haben, sowie von Mitarbeitenden von Schweinehaltungsbetrieben,

- beim Aufbrechen ist in geeigneter Weise sicherzustellen (bspw. durch Betonplatten, Planen oder Wannen), dass ein Einsickern von Blut oder anderen Flüssigkeiten in das Erdreich vermieden wird; falls dies nicht erfolgreich verhindert werden konnte, ist im Anschluss an das Aufbrechen der Platz umgehend zu reinigen sowie zu desinfizieren und
- Personen, die am Aufbruch beteiligt waren, haben sich gründlich zu reinigen und mindestens die Kontaktstellen mit einem wirksamen Mittel zu desinfizieren; ebenso sind sämtliche Gegenstände, die beim Aufbruch verwendet worden sind, zu reinigen und zu desinfizieren.

(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 70 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 14e Abs. 1 Nr. 1 d) SchwPestV)

- 1.2 **Jedes verendet oder verunfallt aufgefundene Wildschwein** ist unter Angabe des Fundortes unverzüglich dem Veterinäramt anzuzeigen. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 a der VO (EG) Nr. 1069/2009 sind ausschließlich durch den von meiner Behörde bestimmten Personenkreis durchzuführen.

Hinweis:

Die Anzeige des Fundes soll unter Angabe der genauen Koordinaten des Fundortes sowie der Anschrift und Telefonnummer der meldenden Person an folgende E-Mail-Adresse erfolgen: asp.fundmeldung@hochsauerlandkreis.de

(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 70 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14e Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d SchwPestV)

- 1.3 Der Aufbruch und mögliche Zerwirkreste jedes erlegten Wildschweins ist in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 a der VO (EG) Nr. 1069/2009 unschädlich zu beseitigen. Die unschädliche Beseitigung hat durch Abgabe des Aufbruchs der erlegten Wildschweine in den hierfür vorgesehenen Aufbruchtonnen an einer von meiner Behörde festgelegten Stelle zu erfolgen.

(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 70 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14e Abs. 1 Nr. 2 SchwPestV)

- 1.4 Das Verbringen von lebenden Wildschweinen innerhalb und aus der Sperrzone I ist untersagt.

(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 48 Verordnung (EU) 2023/594)

- 1.5 Das innergemeinschaftliche Verbringen, die Ausfuhr und das Transportieren innerhalb dieser Sperrzone I und aus dieser heraus von tierischen Nebenprodukten von Wildschweinen, die in der Sperrzone I erlegt worden sind, ist untersagt.

Der Transport des Aufbruchs vom Aufbruchsort (nach der Ausnahme gem. Nr. 1.2 Buchst. c) zu den dafür von mir bestimmten Entsorgungsorten ist hiervon ausgenommen.

Eine Ausnahme stellt das Verbringen zu und das Beseitigen in einen Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 durch meine Behörde oder von meiner Behörde beauftragten Personen nach Art. 24 Abs. 1 a der VO (EG) Nr. 1069/2009 dar. Weitere Ausnahmen sind bei mir zu beantragen.

(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 49 und Art. 54 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594)

- 1.6 Das innergemeinschaftliche Verbringen, die Ausfuhr und das Transportieren innerhalb dieser Sperrzone I und aus dieser heraus von frischem Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnissen, das oder die von Wildschweinen gewonnen worden ist oder sind, sowie des Tierkörpers, die in der Sperrzone I erlegt worden sind, ist untersagt.

Bei negativ auf das ASP-Virus getesteten Wildschweinen, sind Verbringungen des oben genannten frischen Wildschweinefleisches, der Wildschweinefleischerzeugnissen sowie des Tierkörpers innerhalb Deutschlands grundsätzlich gestattet, wenn

- diese für den privaten Gebrauch oder
- diese durch Jäger zur Abgabe von kleinen Mengen von Wildschweinen oder Wildschweinefleisch direkt an den Endverbraucher oder an örtliche Betriebe des Einzelhandels, die diese direkt an

den Endverbraucher abgeben, gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 853/2004

vorgesehen sind.

Der Transport des Wildtierkörpers vom Aufbruchsort (nach der Ausnahme gem. Nr. 1.2 Buchst. c) zu den dafür von mir benannten Entsorgungsstellen ist hiervon ausgenommen.

(Es besteht die Möglichkeit, dass der Jagdausübungsberechtigte das in der Sperrzone I erlegte Wildschwein zerlegt und die Stücke bis zum Vorliegen eines negativen Untersuchungsergebnisses in verschlossenen Vakuumbeuteln aufbewahrt; diese dürfen tiefgefroren werden. Jeder Vakuumbbeutel muss mit der Nummer der Wildursprungsmarke zur Rückverfolgbarkeit gekennzeichnet und alle Wildteile in einem eigenen Behälter (z.B. Plastiksack) aufbewahrt sein).

(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 49 und Art. 52 Abs. 1 Verordnung (EU) 2023/594)

- 1.7 Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen schweinehaltenden Betrieb verbracht werden.

(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 70 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14d Abs. 8 i.V.m. Abs. 5 Nr. 4 SchwPestV)

2. Für TierhalterInnen (inkl. Hobbyhaltungen und Minipigs):

- 2.1 Die Verbringung von Schweinen, die in einem in der Sperrzone I gelegenen Betrieb gehalten werden, in andere Mitgliedstaaten oder Drittländer ist verboten.

Ausnahmen sind bei mir zu beantragen.

Innerhalb Deutschlands dürfen die Schweine genehmigungsfrei verbracht werden

(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 9 der Verordnung (EU) 2023/594)

- 2.2 Das innergemeinschaftliche Verbringen und die Ausfuhr von Eizellen u., Embryonen von Schweinen, die in einem Betrieb in einer Sperrzone I gehalten worden sind, sind untersagt. Ausnahmen sind bei mir zu beantragen.

(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 70 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14h Abs. 1 u. 2 SchwPestV)

- 2.3 Sämtliche Schweine sind so abzusondern, dass sie nicht mit wildlebenden Schweinen, in Berührung kommen können. Freiland- und Auslaufhaltungen sowie Gatterhaltungen sind untersagt.

(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 70 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14d Abs. 8 i.V.m. Abs. 5 Nr. 4 SchwPestV)

3. Für alle Personen:

EigentümerInnen bzw. BesitzerInnen von Grundstücken haben ein Betreten ihrer Grundstücke durch Dritte sowie die Überfliegung mit Drohnen im Rahmen von durch den Hochsauerlandkreis durchgeführten oder angeordneten Suchen nach verendeten Tieren zu dulden.

(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 70 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 38 Abs. 11 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 28a Tiergesundheitsgesetz)

V. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Für die unter I. bis IV. getroffenen Anordnungen (Seuchenbekämpfungsmaßnahmen) wird hier-mit die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) kraft Gesetzes gilt.

VI. Bekanntgabe

Nach § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) bestimme ich hiermit, dass diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung am 03. März 2026 und damit einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gemacht gilt.

Somit tritt diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung am 03. März 2026 in Kraft.

Begründung:

In der Gemeinde Kirchhundem im Kreis Olpe ist am 14.06.2025 der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt worden. Im Rahmen der intensiv durchgeführten Kadaversuche wurden weitere positiv auf ASP-Virus getestete Wildschweine gefunden. Ist der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um die Abschuss- oder Fundstelle in einem ausreichenden Radius als infizierte Zone fest. Die infizierte Zone wird gemäß Anhang I Teil II der VO (EU) 2023/594 zur Sperrzone II. Außerdem wird ein Gebiet zusätzlich um die Sperrzone II als Sperrzone I errichtet.

Diese Sperrzonen wurden im Hochsauerlandkreis mit den tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen vom 09. Juli 2025 eingerichtet.

Gemäß Art. 64 Abs. 2 i. V. m. Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 bewertet und überprüft die zuständige Behörde die Seuchenlage fortlaufend und passt ggf. die Grenzen der Sperrzonen an und legt ggf. zusätzliche Sperrzonen fest.

Am 11. Februar 2026 wurde nunmehr im Kreis Siegen-Wittgenstein bei einem in der Gemarkung Schüller erlegten Wildschwein außerhalb der dortigen Sperrzone II das ASP-Virus amtlich festgestellt.

Dieser Nachweis hat zur Folge, dass die zuletzt per tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung vom 09. Juli 2025 festgelegte Sperrzone I auf dem Gebiet des Hochsauerlandkreises nunmehr erweitert werden muss, was mit dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung geschieht.

Zu I.

Die unter I. genannte Allgemeinverfügung wird nach § 49 Abs. 1 VwVfG NRW widerrufen; stattdessen ergehen die unter den Ziffern II. bis VI. aufgeführten Anordnungen.

Wie bereits ausgeführt bewertet und überprüft die zuständige Behörde gemäß Art. 64 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 die Seuchenlage fortlaufend und passt ggf. die Grenzen der Sperrzonen und legt ggf. zusätzliche Sperrzonen fest.

Da die o.a. Gebietserweiterung notwendig wurde und dies durch die Maßregelungen für die gesamte neu festgelegte Sperrzone I umgesetzt wird, war in der Konsequenz die bisherige tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 05/2025 (vom 09. Juli 2025) zu widerrufen.

Zu II.:

Die Anordnung beruht auf Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 i. V. m. Art. 64 Abs. 1 und Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14 d Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung).

Ist der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt, so kann die zuständige Behörde gemäß Art. 4 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 eine zusätzliche Sperrzone I einrichten, um die Sperrzone II bzw. die infizierte Zone von Gebieten ohne Beschränkungen abzugrenzen.

Gemäß Art. 4 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 muss diese zusätzliche Sperrzone der gemäß Art. 5 in Anhang I Teil I der genannten Durchführungsverordnung gelisteten Sperrzone I entsprechen.

Die EU-Kommission listet die entsprechende Sperrzone I im Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594. Mit Durchführungsverordnung (EU) 2026/483 vom 25. Februar 2026, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union am 27. Februar 2026, hat die EU-Kommission diesen Anhang I geändert und das Gebiet meiner Anordnung II. als Sperrzone I in Anhang I Teil I der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 gelistet.

Daher hatte die Errichtung der Sperrzone I in der hier vorgenommenen Form bz. Erweiterung zwingend zu erfolgen.

Zu III.:

Die Größe und der Zuschnitt der Sperrzone I unterliegen dem pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Dabei sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Populationsdichte und Bewegungsmuster der Wildschweine: Um sicherzustellen, dass alle potenziell infizierten Tiere und deren Bewegungsräume erfasst werden, ist eine ausreichende räumliche Ausdehnung der Zone erforderlich,
- Natürliche und künstliche Barrieren: Die Festlegung orientiert sich an natürlichen Grenzen (z.B. Flüsse, Autobahnen) und vorhandenen Zäunen, um eine effektive Eindämmung zu gewährleisten,
- Epidemiologische Erkenntnisse: Die aktuelle Seuchenlage, die Dynamik des Ausbruchsgeschehens sowie Erfahrungen aus anderen betroffenen Regionen werden einbezogen,
- Überwachungs- und Bekämpfungsmöglichkeiten: Die Größe der Zone muss es ermöglichen, die vorgeschriebenen Maßnahmen wie verstärkte Bejagung, Fallwildsuche, Monitoring und ggf. Errichtung von Zäunen wirksam umzusetzen,
- Verhältnismäßigkeit: Die getroffenen Maßnahmen und die Ausdehnung der Sperrzone I sind geeignet, erforderlich und angemessen, um den legitimen Seuchenschutz zu gewährleisten, ohne unzulässig in andere Rechtsgüter einzugreifen.

Die Festlegung der Sperrzone I erfolgte daher nach sorgfältiger Abwägung aller relevanten fachlichen und rechtlichen Gesichtspunkte. Die gewählte Ausdehnung trägt dem Erfordernis Rechnung, die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen wirksam umzusetzen und gleichzeitig die Belastungen für betroffene Betriebe und die Allgemeinheit auf das notwendige Maß zu beschränken. Damit wird dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in vollem Umfang Rechnung getragen.

Gemäß Art. 4 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 muss diese zusätzliche Sperrzone der gemäß Art. 5 in Anhang 1 Teil 1 der genannten Durchführungsverordnung gelisteten Sperrzone I entsprechen. Das ist hier der Fall.

Mit Durchführungsverordnung (EU) 2026/483 vom 25. Februar 2026, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union am 27. Februar 2026, hat die EU-Kommission diesen Anhang I geändert und das Gebiet meiner Anordnung II. als Sperrzone I in Anhang I Teil I der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 gelistet.

Die unter Ziffer III getroffene Gebietsfestlegung war daher erforderlich, um die europarechtlichen Vorgaben zu erfüllen.

Zu IV.:

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine Viruserkrankung, von der Haus- und Wildschweine betroffen sind. Die Übertragung erfolgt durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder deren Kadavern, die Aufnahme von Speiseabfällen oder Schweinefleischerzeugnissen bzw. -zubereitungen sowie andere indirekte Übertragungswege (Fahrzeuge, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschließlich Jagdausrüstung, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung). Nach einer Infektion entwickeln die Tiere sehr schwere, aber unspezifische Allgemeinsymptome. Die Erkrankung betrifft alle Altersklassen und Geschlechter gleichermaßen und führt in der Mehrzahl der Fälle zum Tod des Tieres innerhalb einer guten Woche.

Im Falle des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest besteht ein erhöhtes Ansteckungsrisiko für gehaltene sowie wildlebende Schweine. Mit diesen angeordneten Maßnahmen soll eine Weiterverbreitung des Virus innerhalb der Schwarzwildpopulation sowie ein Übertreten des Virus in Hauschweinebestände vermieden werden.

Wegen der großen Auswirkungen auf Tierhaltung und Handel und wegen des „klassischen Seuchencharakters“ der Afrikanischen Schweinepest sind strengste Maßnahmen geboten. Nur durch sofort eingeleitete Maßnahmen kann es gelingen, die Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest einzudämmen.

Diese Maßnahmen ergeben sich aus Art. 70 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 8 Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 i.V.m. Art 63 ff Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. § 14 d Schweinepestverordnung.

Die getroffenen Anordnungen sind erforderlich, geeignet und angemessen und damit verhältnismäßig, da aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes andere, mildere Maßnahmen nicht ersichtlich bzw. nicht zielführend sind. Die Anordnungen verfolgen den Zweck, einen möglichen Seuchenherd und die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest durch derartige Maßregeln so einzudämmen, dass eine mittel- oder unmittelbare Verschleppung des Virus bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt vermieden wird und dass die Seuche aus der vorhandenen Wildschweinpopulation getilgt wird. Aus diesem Grund haben die Interessen Einzelner hinter den Interessen der Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde bei Auswahl der Mittel berücksichtigt. Andere, mildere Maßnahmen waren im Gesamtkontext der Jagdstrategie zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in diesem Gebiet nicht geeignet und somit nicht auszuwählen.

Dabei wurden die nach Art. 63 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission sowie die nach Art. 64 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 relevanten Faktoren, wie beispielsweise die Probenahmeergebnisse, das Seuchenprofil, die geografische Lage sowie ökologische und hydrologische Faktoren, berücksichtigt. Die zitierten Maßgaben gewähren der Behörde einen Beurteilungsspielraum bezüglich des Gebietszchnitts, wobei eine Risikoprognose zu treffen ist. Die zu ergreifenden Maßnahmen dienen dem Ziel, die ASP zu tilgen (Art. 9 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2016/429). Bei der Entscheidung über die Gebietsabgrenzung waren – neben den zitierten Kriterien - insbesondere folgende Faktoren als „andere relevante Faktoren“ erheblich:

- der Aktionsraum (das Streifgebiet) der Wildschweine,
- Ergebnisse der epidemiologischen Untersuchung,
- Risikofaktoren, die zur Ausbreitung der ASP beitragen,
- die geografische Lage der Sperrzone und
- das Vorhandensein natürlicher und künstlicher Barrieren, insbesondere zäunbare und bereits gezäunte Strukturen sowie von Überwachungsmöglichkeiten.

Zu V.:

Soweit der Entfall der aufschiebenden Wirkung nicht bereits aus § 37 Satz 1 Tiergesundheitsgesetz folgt, war sie im vorliegenden Fall gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung im öffentlichen Interesse anzuordnen.

Die sofortige Vollziehung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, da ein zeitlicher Aufschub der Umsetzung der Maßnahmen zu Folgen führen kann, die später nicht mehr reversibel sind – namentlich einer weiteren Ausbreitung der Tierseuche.

Durch die angeordneten Maßnahmen soll eine Weiterverbreitung der Tierseuche und eine Gesundheitsgefährdung empfänglicher Tiere in engerer und weiterer Umgebung, insbesondere ein Eintrag in den Hauschweinebestand verhindert werden.

Ohne die sofortige Geltung der für die Sperrzonen normierten Regelungen steigt die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden.

Angesichts der Möglichkeit, dass dann rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden, was massive volkswirtschaftliche Schäden und Existenzgefährdungen Einzelner zur Folge haben könnte, sowie der Möglichkeit, dass für eine Vielzahl von Tieren erhebliche Gesundheitsgefahren drohen, kann sich die Behörde nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche einlassen.

Daher müssen private Interessen an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs gegenüber dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung zurückstehen.

Das bedeutet, dass diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung auch dann noch zu befolgen ist, wenn Rechtsbehelfe dagegen eingelegt werden.

Zu VI.:

Nach § 41 Absatz 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und damit i.S.v. § 43 Absatz 1 VwVfG NRW als wirksam.

Gem. § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG kann in einer Allgemeinverfügung wie dieser allerdings ein davon abweichender Tag, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Aufgrund der Eilbedürftigkeit und zur Verhütung der Weiterverbreitung der Afrikanischen Schweinepest wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Damit gilt diese tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung am 03. März 2026 und damit einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und tritt am 03. März 2026 in Kraft.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1.) Weitere Informationen zu der o.a. ERVV erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.
- 2.) Eine Klageerhebung hätte gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 3 VwGO i.V.m. § 37 Satz 1 TierGesG bzw. gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung und würde den betroffenen Personenkreis daher nicht von der Pflicht zur Beachtung bzw. Befolgung dieser Verfügung entbinden.

Das Verwaltungsgericht Arnsberg kann die aufschiebende Wirkung der Klage auf Antrag wiederherstellen. Ein derartiger Antrag wäre beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, zu stellen. Diesem sollen zwei Kopien des entsprechenden Schriftsatzes beigelegt werden. Der Antrag kann auch bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts in Arnsberg zu Protokoll gegeben werden.

Allgemeine Hinweise:

- 1.) Jeder Verdacht der Erkrankung auf Afrikanische Schweinepest ist dem Veterinäramt des Hochsauerlandkreises unverzüglich zu melden.
- 2.) Die Sperrzone I ist in Anhang I Teil I der Verordnung (EU) 2023/594 veröffentlicht.

Im Auftrag:
gez.
Hellwinkel

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (VO (EU) 2016/429)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (VO (EU) 2020/687)
- Durchführungsverordnung (EU) mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest (VO (EU) 2023/594)
- Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung – SchwPestV)
- Verordnung mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (VO (EG) 1069/2009)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW)
- Gesetz zur Vorbeugung und zur Bekämpfung von Tierseuchen- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) in der jeweils geltenden Fassung.

54 TIERSEUCHENRECHTLICHE ALLGEMEINVERFÜGUNG NR. 04/2026

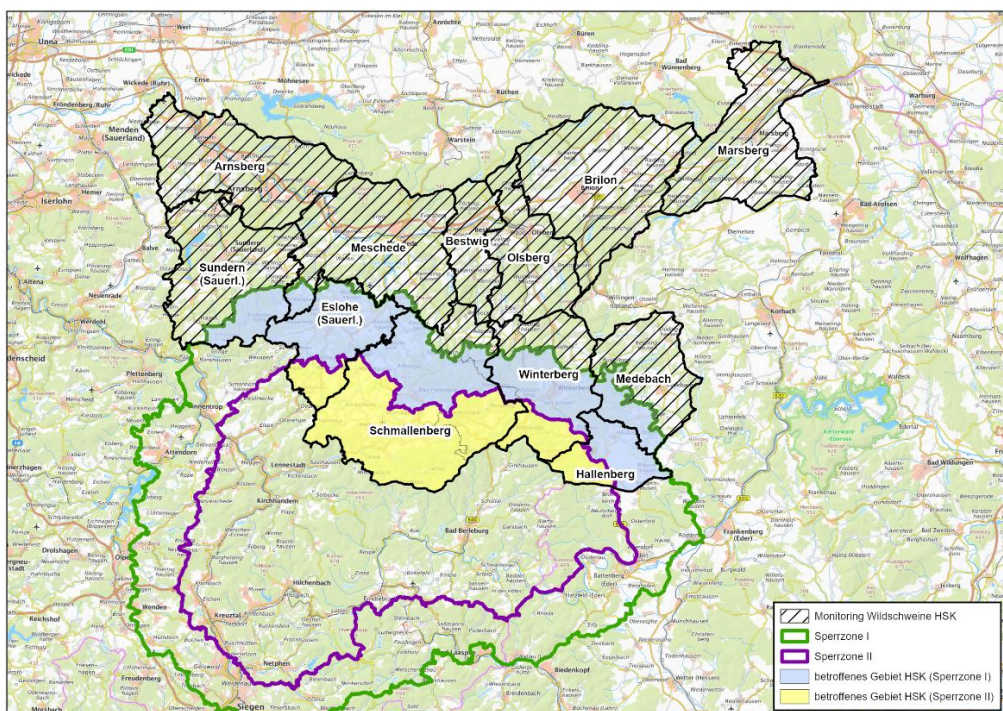
zur Anordnung des verstärkten Monitorings bei Wildschweinen zur Früherkennung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) im Hochsauerlandkreis außerhalb der Sperrzonen I und II und Widerruf der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung Nr. 06/2025

vom 02. März 2026

Zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest (ASP) wird Folgendes verfügt:

- I. Gem. Artikel 26 Abs. 1 und 2 sowie Artikel 27 Verordnung (EU) Nr. 2016/429 i.V.m. § 38 Abs. 11 i.V.m. § 10 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) wird hiermit angeordnet, dass Jagdausübungsberechtigte von jedem auf dem Gebiet des Hochsauerlandkreises außerhalb der Sperrzonen I und II erlegten oder verunfallten Wildschwein unmittelbar eine Blutprobe zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und nach vorheriger Kennzeichnung mittels einer Wildmarke mit dem dazugehörigen Probenbegleitschein unter Angabe des Probennehmers und seiner telefonischen Erreichbarkeit dem Veterinäramt des Hochsauerlandkreises zuzuleiten haben (verstärktes Monitoring).

Das Gebiet für das verstärkte Monitoring ist aus der folgenden Karte ersichtlich und schraffiert dargestellt.



Eine entsprechende interaktive Karte ist auf der Homepage des Hochsauerlandkreises unter folgendem Link zu finden:

<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/tierhaltung/lebensmittel/tier-gesundheit/-seuchenbekaempfung/afrikanische-schweinepest-asp>

Hinweis:

Verendet aufgefundene Wildschweine sind unverzüglich dem Veterinäramt des Hochsauerlandkreises unter Angabe der genauen Koordinaten des Fundortes sowie der Anschrift und Telefonnummer der meldenden Person an folgende E-Mail-Adresse mitzuteilen: asp.fundmeldung@hochsauerlandkreis.de

- II. Gem. § 80 Absatz 2 Ziffer. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung für die unter I. aufgeführten Anordnungen in besonderem öffentlichen Interesse angeordnet.
- III. Nach § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) bestimme ich hiermit, dass diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung am 03. März 2026 und damit einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gemacht gilt.

Somit tritt diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung am 03. März 2026 in Kraft und gilt so lange bis ich sie aufhebe bzw. widerrufe.

- IV. Meine Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 06/2025 vom 14. Juli 2025 wird hiermit widerrufen.

Begründung zu I.

In der Gemeinde Kirchhundem im Kreis Olpe wurde am 14. Juni 2025 die Afrikanische Schweinepest bei einem Wildschwein festgestellt. Mit meiner Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung Nr. 01/2025 vom 16. Juni 2025 wurde eine infizierte Zone im Hochsauerlandkreis festgelegt. Um eine Früherkennung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen zu ermöglichen, wurde mit Tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung Nr. 02/2025 ein verstärktes Monitoring für das außerhalb der infizierten Zone des Hochsauerlandkreises befindliche Gebiet angeordnet.

Am 01. Juli 2025 wurde auch im Kreis Siegen-Wittgenstein in der Gemarkung Wingshausen bei einem Wildschwein das ASP-Virus nachgewiesen und der Ausbruch amtlich festgestellt.

Daraufhin wurde die auf dem Gebiet des Hochsauerlandkreises befindliche infizierte Zone zur Sperrzone II umgewandelt und um diese herum zusätzlich die Sperrzone I eingerichtet. Parallel dazu wurde mit tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung Nr. 06/2025 vom 14. Juli 2025 ein neues Monitoringgebiet festgelegt.

Am 11. Februar 2026 wurde nunmehr im Kreis Siegen-Wittgenstein bei einem in der Gemarkung Schüller erlegten Wildschwein außerhalb der dortigen Sperrzone II das ASP-Virus amtlich festgestellt.

Aus diesem Grund mussten die im Hochsauerlandkreis eingerichteten Sperrzonen I und II durch die tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen 02/2026 und 03/2026 erweitert werden, was zwangsläufig zu einer Verkleinerung des Monitoringgebietes führen muss. Die entsprechende rechtliche Umsetzung erfolgt mit dieser Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung.

Gemäß Art. 26 der VO (EU) 2016/429 führt die zuständige Behörde eine Überwachung zur Feststellung des Auftretens der gelisteten Seuchen wie u.a. der Afrikanischen Schweinepest durch. Nach Art. 27 der VO (EU) 2016/429 muss eine solche „Früherkennung“ angemessen als auch verhältnismäßig sein.

Die zuständige Behörde, hier das Veterinäramt des Hochsauerlandkreises, kann nach § 38 Abs. 11 i.V.m. § 10 TierGesG zur Vorbeugung vor Tierseuchen und deren Bekämpfung eine Verfügung erlassen.

Bei der ASP handelt es sich um eine schwerwiegende, meist tödlich verlaufende Allgemeinerkrankung der Haus- und Wildschweine, welche die sofortige Anordnung der notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen erforderlich macht. Um eine weitere Ausbreitung der ASP in andere, noch seuchenfreie Gebiete zu verhindern, können die oben genannten Maßnahmen angeordnet werden. Ziel ist die Eindämmung der ASP in der Wildschweinpopulation sowie die Verhinderung des Übergreifens der ASP auf Hausschweinbestände. Bei einer weiteren Ausbreitung besteht die Gefahr großer wirtschaftlicher Schäden, insbesondere im Hinblick auf Handelsanktionen, nicht nur für die betroffenen Betriebe, sondern für ganz Deutschland.

Die mit dieser Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen gehen über das früher durchgeführte Monitoring hinaus. In der aktuellen Situation kommt der Früherkennung des Eintrags der ASP in die Wildschweinpopulation in bisher ASP-freie Gebiete eine erhebliche Bedeutung zu, da die schnellstmögliche Erkennung eine wesentliche Voraussetzung für wirksame und effektive Bekämpfungsmaßnahmen ist. Die Maßnahmen wurden unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Andere, ggf. mildere Möglichkeiten, welche die Einschleppung und Ausbreitung der Tierseuche innerhalb des Hochsauerlandkreises effektiv verhindern können, sind nicht vorhanden. Die aufgegebenen Bestimmungen sind erforderlich, geeignet und angemessen, um die Gefahr des Eintrags, der Ausbreitung und Verschleppung dieser Tierseuche zu vermeiden bzw. auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Die unmittelbare Eintrags-, Ausbreitungs- und Verschleppungsgefahr ergibt sich aus der leichten Übertragung des Erregers und der hohen Erkrankungsrate.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung (zu II.):

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 4 der VwGO wurde unter II. die sofortige Vollziehung der unter I. verfügten Maßnahmen im öffentlichen Interesse angeordnet. Eine Klage gegen diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung hätte somit keine aufschiebende Wirkung.

Ein besonderes öffentliches Interesse für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist hier gegeben, da die Ausbreitung der Afrikanische Schweinepest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort erkannt und unterbunden werden muss.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Die aufschiebende Wirkung der Anfechtung der angeordneten eilbedürftigen Maßnahmen würde bedeuten, dass anderenfalls die kurzfristige Feststellung des Ausbruchs und damit eine wirksame Bekämpfung der Tierseuche nicht mehr gewährleistet wäre.

Begründung zu III.:

Nach § 41 Absatz 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und damit i.S.v. § 43 Absatz 1 VwVfG NRW als wirksam.

Gem. § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG kann in einer Allgemeinverfügung wie dieser allerdings ein davon abweichender Tag, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Aufgrund der Eilbedürftigkeit und zur Verhütung der Weiterverbreitung der Afrikanischen Schweinepest wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Damit gilt diese tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung am 03. März 2026 und damit einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und tritt am 03. März 2026 in Kraft.

Begründung zu IV.:

Die unter IV. genannte Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 06/2025 wird nach § 49 Abs. 1 VwVfG NRW widerrufen; stattdessen ergehen die in dieser Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung unter I. - III. aufgeführten Maßregelungen.

Gem. Art. 64 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 bewertet und überprüft die zuständige Behörde die Seuchenlage fortlaufend und passt ggf. die Grenzen der Sperrzonen und legt ggf. zusätzliche Sperrzonen fest.

Da Erweiterungen der Sperrzonen I und II notwendig wurden (siehe tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügungen 02/2026 und 03/2026), was wiederum zu einer Verkleinerung des mit tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung 06/2025 festgelegten Monitoringgebietes führt, war in der Konsequenz die das bisherige Monitoringgebiet festlegenden tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 06/2025 zu widerrufen.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet

sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1.) Weitere Informationen zu der o.a. ERVV erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.
- 2.) Eine Klageerhebung hätte gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 4 VwGO aufgrund der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung und würde den betroffenen Personenkreis daher nicht von der Pflicht zur Beachtung bzw. Befolgung dieser Verfügung entbinden.

Das Verwaltungsgericht Arnsberg kann die aufschiebende Wirkung der Klage auf Antrag wiederherstellen. Ein derartiger Antrag wäre beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, zu stellen. Diesem sollen zwei Kopien des entsprechenden Schriftsatzes beigelegt werden. Der Antrag kann auch bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts in Arnsberg zu Protokoll gegeben werden.

Im Auftrag:
gez. Hellwinkel

55 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ - LZG NRW)

Der nachstehend bezeichnete Bußgeldbescheid wird hiermit für den Hochsauerlandkreis, Fachdienst 34 - Verkehrsordnungswidrigkeiten, Eichholzstr. 11, 59821 Arnsberg, öffentlich zugestellt.

Bußgeldbescheid vom	23.01.2026
Aktenzeichen	H11/552847397-10

Bußgeldverfahren gegen	Damaschin, Doru
zuletzt wohnhaft:	Sfatul Tarii Street 17, 2012 Chisinau, Moldawien

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 i.V.m. § 19 der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 10. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Bußgeldbescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, im Raum **741**, zu den Sprechzeiten:

Mo.-Do.	08.30 - 12.00 Uhr
Mo., Mi., Do.	14.00 - 15.30 Uhr
Fr.	08.30 - 13.00 Uhr
Di.	14.00 - 17.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

56 KARTIERUNGEN DES GEOLOGISCHEN DIENSTES NRW

Der Geologische Dienst NRW (GD NRW) in Krefeld, ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie NRW, wird im Sinne des Geologiedatengesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387) Arbeiten für die bodenkundliche Landesaufnahme durchführen.

Zeitraum	März 2026 – Dezember 2026
Kreis	Hochsauerlandkreis
Stadt/Gemeinde	Marsberg

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind im Rahmen des § 6 des Geologiedatengesetzes befugt, zum Zweck der staatlichen geologischen Landesaufnahme für das Land Nordrhein-Westfalen Grundstücke zu betreten und die erforderlichen geologischen Untersuchungen durchzuführen. Ebenso steht ihr/ihm der Zutritt zu allen Standorten geologischer Untersuchungen, insbesondere zu Anlagen und Einrichtungen für Bohrungen sowie zu Steinbrüchen, Kiesgruben und sonstigen der Nutzung des geologischen Untergrundes dienenden Betrieben offen. Darüber hinaus finden sich weitere Regelungen zum Betreten von Grundstücken im Landesforstgesetz NRW (LFoG § 60) und im Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW §§ 57 und 73). Die Beauftragten des GD NRW legitimieren sich durch Dienstaussweise oder Begleitschreiben.

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes.¹ Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z. B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die Beauftragten des GD NRW werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Beauftragten des GD NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen

¹ Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – III B-335-8583 – u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr – 313-66-75 – v. 5.9.1997).